



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 27

Nummer 7

Datum 13.04.2017

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 10 Das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017
- 11 Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landtages in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr
- 12 Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaft Leichlingen vom 28.03.2017
- 13 Einladung zur 25. Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen am 27. April 2017 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage [www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de) - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



10

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Landtagswahl am 14.05.2017**

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt 42799 Leichlingen (Rheinland) werden in der Zeit vom 24. bis 28.04. 2017 während der Öffnungszeiten des Wahlamtes in Zimmer 005/006, Rathaus, EG, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr bei dem Bürgermeister -Wahlamt-, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland) **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eintragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann dann an der Wahl im Wahlkreis **22 Rhein-Bergischer-Kreis II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. eine/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.04.2017) versäumt hat.
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.05.2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister -Wahlamt- schriftlich oder mündlich beantragt



werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. **Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.** Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13.05.2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V.2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14.05.2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

#### VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeister versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an Bürgermeister absenden, **dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14.05.2017) bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

42799 Leichlingen, 12.04.2017  
Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes



11

### Wahlbekanntmachung

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Land Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Stadt 42799 Leichlingen (Rheinland) gehört zum Wahlkreis 22 Rheinisch-Bergischer-Kreis II und ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt. Hinsichtlich der Lage der jeweiligen Wahlräume wird auf die Wahlbenachrichtigung verwiesen.

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, dort im Rathaus/Nebeneingang, UG, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland) eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in **hat eine Erststimme und eine Zweitstimme**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

#### **seine/ihre Erststimme in der Weise ab**

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

#### **seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab**

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.



Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch eine Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle -Wahlamt- des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 4 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 13.00 Uhr im Rathaus, EG, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland) zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

42799 Leichlingen, 12.04.2017  
Der Bürgermeister

gez. Frank Steffes

12

### **Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaft Leichlingen**

Das Protokoll der Genossenschaftsversammlung vom 28.03.2017 liegt in der Zeit vom 18.04.2017 bis 12.05.2017 bei der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen oder deren schriftlich Bevollmächtigten öffentlich aus.

Für das Jagdjahr 2017/2018 werden pro Hektar bejagbare Fläche 13,00 € ausgezahlt.

Leichlingen, den 11.04.2017

Jagdvorsteher gez. Helmut Joest



13



Stadt Leichlingen

13.04.2017

## Einladung

zur  
25. Sitzung des **Rates**  
am Donnerstag, 27. April 2017, 17:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 16.02.2017	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Beschlusskontrolle - öffentlicher Teil - vom 12.04.2017	
7.	Einführung einer Wettbürosteuer / Vorl. vom 06.03.2017	20-2/2017
8.	Neufassung der Vergnügungssteuersatzung / Vorl. vom 07.03.2017	20-3/2017
9.	Ermächtigungsübertragungen 2017 / Vorl. vom 15.03.2017	20-5/2017
10.	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Leichlingen I / Vorl. vom 29.03.2017	32-1/2017
11.	Ernennung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen / Vorl. vom 11.04.2017	32-2/2017
12.	Änderung der Parkgebührenordnung / Vorl. vom 16.03.2017	36-6/2016 - 1
13.	Bedarfssituation im Bereich Offene Ganztagschule im Primärbereich / Vorl. vom 01.02.2017	51-2/2017
14.	Jugendhilfeteilplanung Tagesbetreuung für Kinder / Vorl. vom 01.02.2017	51-3/2017



- |       |   |           |
|-------|---|-----------|
| 15.   | Förderung Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche u. Kinder in Leichlingen / Vorl. vom 01.02.2017 | 51-4/2017 |
| 16.   | Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leichlingen / Vorl. vom 15.02.2017                 | 51-5/2017 |
| 17.   | Neubenennung einer Kinder- und Jugendbeauftragten/ Vorl. vom 17.02.2017                           | 51-6/2017 |
| 18.   | Ausschussumbesetzungen  |           |
| 19.   | Neubau Hallenbad Leichlingen  |           |
| 19.1. | Antrag der FW-UWG Fraktion - Neubauvorhaben Blütenbad vom 24.03.2017 / Vorl. vom 12.04.2017       | 61-5/2017 |
| 20.   | Verschiedenes   |           |

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - vom 16.02.2017	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Beschlusskontrolle - nichtöffentlicher Teil - vom 12.04.2017	
6.	Personalangelegenheit / Vorl. vom 05.04.2017	11-2/2017
7.	Grundstücksangelegenheit / Vorl. vom 23.03.2017	61-4/2017
8.	Verschiedenes	

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister